

II-12600 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/375-Pr.2/93

1010 WIEN, DEN 11. Februar 1994
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

5742 /AB
1994 -02- 14
zu 5490 /J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Erich Schreiner und Genossen vom 14. Dezember 1993, Nr. 5790/J, betreffend Vorspielung falscher Tatsachen bei der Kapitalerhöhung der Tiroler Loden AG, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Klage der Kleinaktionäre der Tiroler Loden AG ist mir zwar bekannt, wie mir berichtet wird, ist jedoch das für diese Angelegenheit zuständige Zivilgericht bisher weder mit einem Auskunftersuchen noch im Wege von Verfahrensschritten an mein Ressort herangetreten.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf folgendes hinweisen:

Bei der in der gegenständlichen Anfrage angesprochenen Kapitalerhöhung der Tiroler Loden AG waren nach der damaligen Rechtslage weder mein Ressort noch der von mir bestellte Börsekommissär involviert, da die Ausdehnung der Notierung der Aktien dieser Gesellschaft durch "Lieferbarerklärung" der Wiener Börsekammer erfolgen konnte. In der Handelsart des geregelten Freiverkehrs, in der die Tiroler Loden AG vor und nach Durchführung der Kapitalerhöhung an der Wiener Börse notierte, war die Zulassung der Aktien nicht limitiert. Die Einbeziehung weiterer - aufgrund von Kapitalerhöhungen begebener - Aktien erfolgte im autonomen Wirkungsbereich der Wiener Börsekammer ohne Mitwirkung des Wertpapierbörsenausschusses und des Börsekommissärs.

- 2 -

Zu 2.:

Die Klage der Kleinaktionäre der Tiroler Loden AG wird auf dem Zivilrechtsweg geführt und ist daher von den Zivilgerichten zu entscheiden. Seitens meines Ressorts ist keine Klärung des Streitfalls vorzunehmen.

Zu 3.:

Persönliche Interpretationen sind nicht Gegenstand des Fragerechtes. Ich ersuche um Verständnis, daß ich dazu im Hinblick auf § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 nicht Stellung nehme.

Zu 4. und 5.:

Zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung bei der Tiroler Loden AG im November 1988 waren Sektionschef (damals Ministerialrat) Dr. Anton Stanzel als Staatskommissär und Ministerialrat Mag. Eduard Heilingsetzer als stellvertretender Staatskommissär bei der Österreichischen Länderbank AG bestellt.

Wie mir von Sektionschef Dr. Stanzel mitgeteilt wird, wurde, wie auch aus den entsprechenden Sitzungsprotokollen hervorgeht, erstmals in der Aufsichtsratsitzung der Österreichischen Länderbank AG vom 18. Dezember 1990 über Probleme der Tiroler Loden AG berichtet. Bis zu diesem Zeitpunkt und auch zur Zeit der Kapitalerhöhung der Tiroler Loden AG im November 1988 wurde in den Sitzungen des Aufsichtsrates der Österreichischen Länderbank AG nichts Negatives über die Tiroler Loden AG berichtet. Vorgänge im Aufsichtsrat der Tiroler Loden AG selbst hätten dem Staatskommissär bei der Österreichischen Länderbank AG nur im Wege der Berichte des Länderbank-Vorstandes bekannt werden können.

Die Bank Austria AG ist nach der Verschmelzung mit der Österreichischen Länderbank AG ab Oktober 1991 deren Gesamtrechtsnachfolger. Der derzeitige Staatskommissär bei der Bank Austria AG, Ministerialrat Dr. Glöckel, war demzufolge zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung bei der Tiroler Loden AG nicht mit der Angelegenheit befaßt.

Zu 6. und 7.:

Die Frage, ob ein rechtswidriges Verhalten vorliegt oder ob Anlegerverluste nur durch die wirtschaftliche Lage des Unternehmens entstanden sind, ist aufgrund der Klage der Kleinaktionäre vom Zivilgericht zu klären. Allfällige Konsequenzen ergeben sich daher erst durch das zivilgerichtliche Urteil.

- 3 -

Zu 8.:

Mit dem am 1. Dezember 1989 in Kraft getretenen Börsegesetz und dem Kapitalmarktgesetz ab 1. Jänner 1992, das für jene öffentlich angebotenen Wertpapiere gilt, die nicht an der Wiener Börse notieren, wurden die Informationsmöglichkeiten der Anleger durch die Prospektpflicht und -veröffentlichung, die Prospektprüfung und letztlich die Prospekthaftung entscheidend verbessert. Es sind somit die Voraussetzungen geschaffen, daß sich der interessierte Anleger Informationen über das an der Wiener Börse notierende oder sonstwie öffentlich in Österreich angebotene Wertpapier verschaffen kann und etwaige Ansprüche gegen den Prospektersteller und den Prospektprüfer rechtlich sichergestellt sind.

Zu 9.:

Ähnliche Fälle sind mir derzeit nicht bekannt.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gavin' or similar, written in a cursive style.

DEN 10. 11.

ANFRAGE

1. Seit wann ist Ihnen der oben angeführte Fall bekannt?
2. Was haben Sie bislang unternommen, um diesen Fall zu klären?
3. Sind Sie der Meinung, daß die Kapitalaufstockung gleich erfolgreich gewesen wäre, wenn die schlechte wirtschaftliche Situation der Tiroier Loden den Kleinaktionären schon frühzeitig bekannt gewesen wären?
4. Was sehen der ehemals zuständige Staatskommissär der Länderbank und der derzeitige Staatskommissär der Bank Austria diesen Fall?
5. Wer war zur angegebenen Zeit Staatskommissär bzw. der Stellvertreter?
6. Wird es für die Schuldigen der Konsequenzen geben?
7. Mit welchen Konsequenzen wird die Bank Austria zu rechnen haben?
8. Welche Konsequenzen allgemeiner Natur werden Sie aus diesem Fall ziehen?
9. Sind Ihnen ähnliche Fälle bekannt?